

Grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsverkehr in der EU

Rechtliche Tipps und Hinweise

Referent: Frank C. Starke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bad Reichenhall



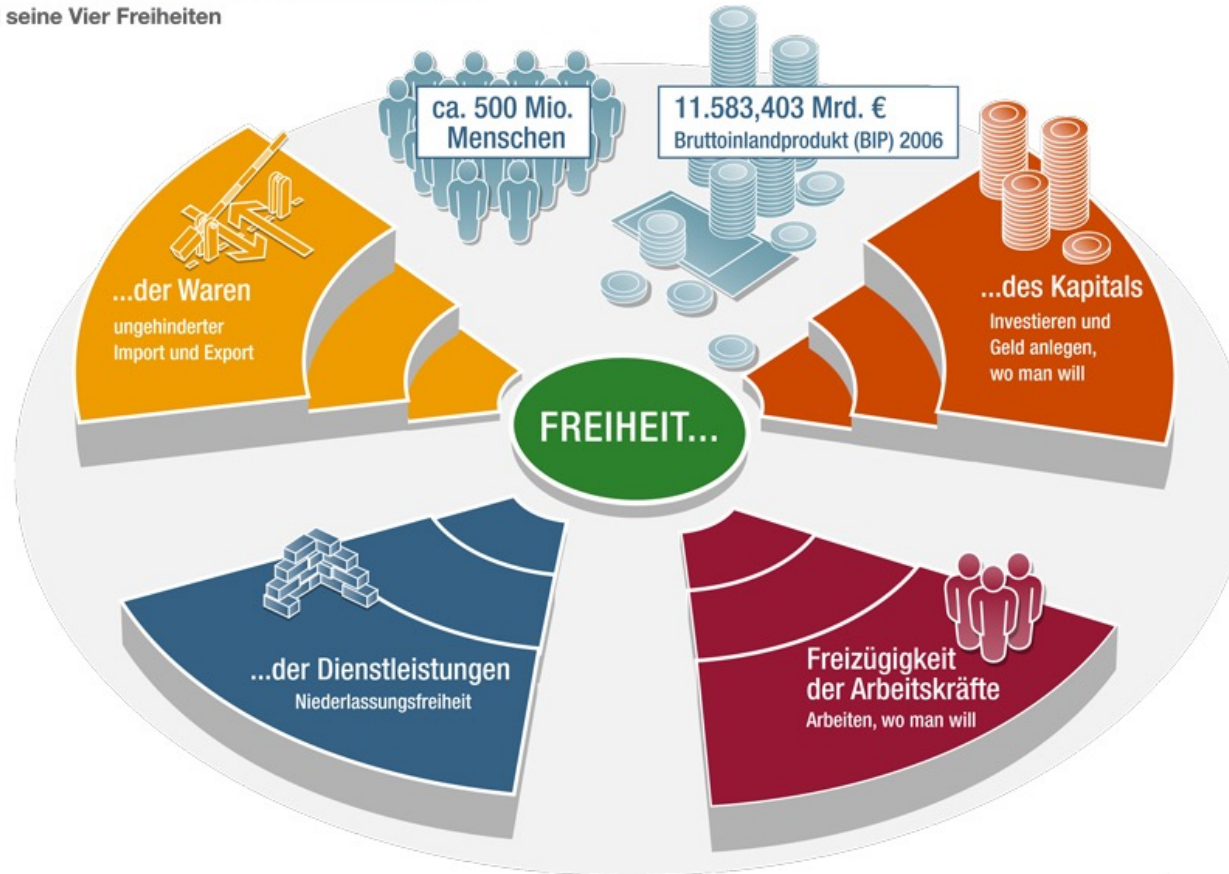
HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Der europäische Binnenmarkt

und seine Vier Freiheiten



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

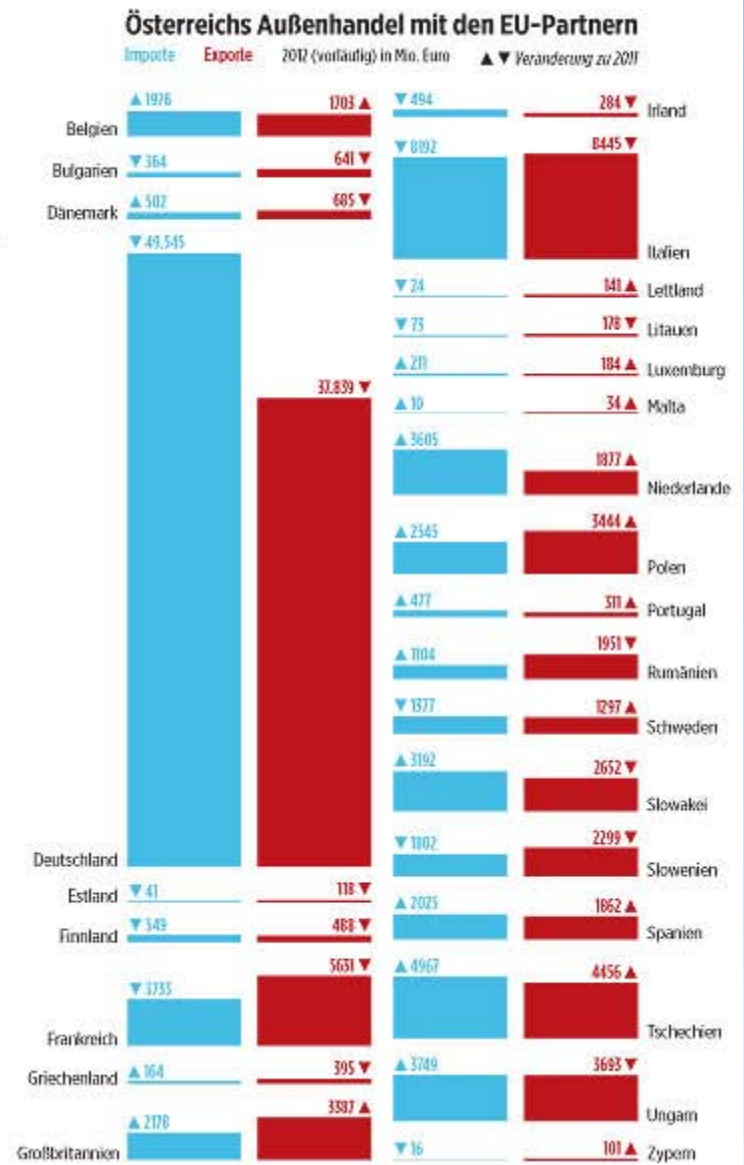
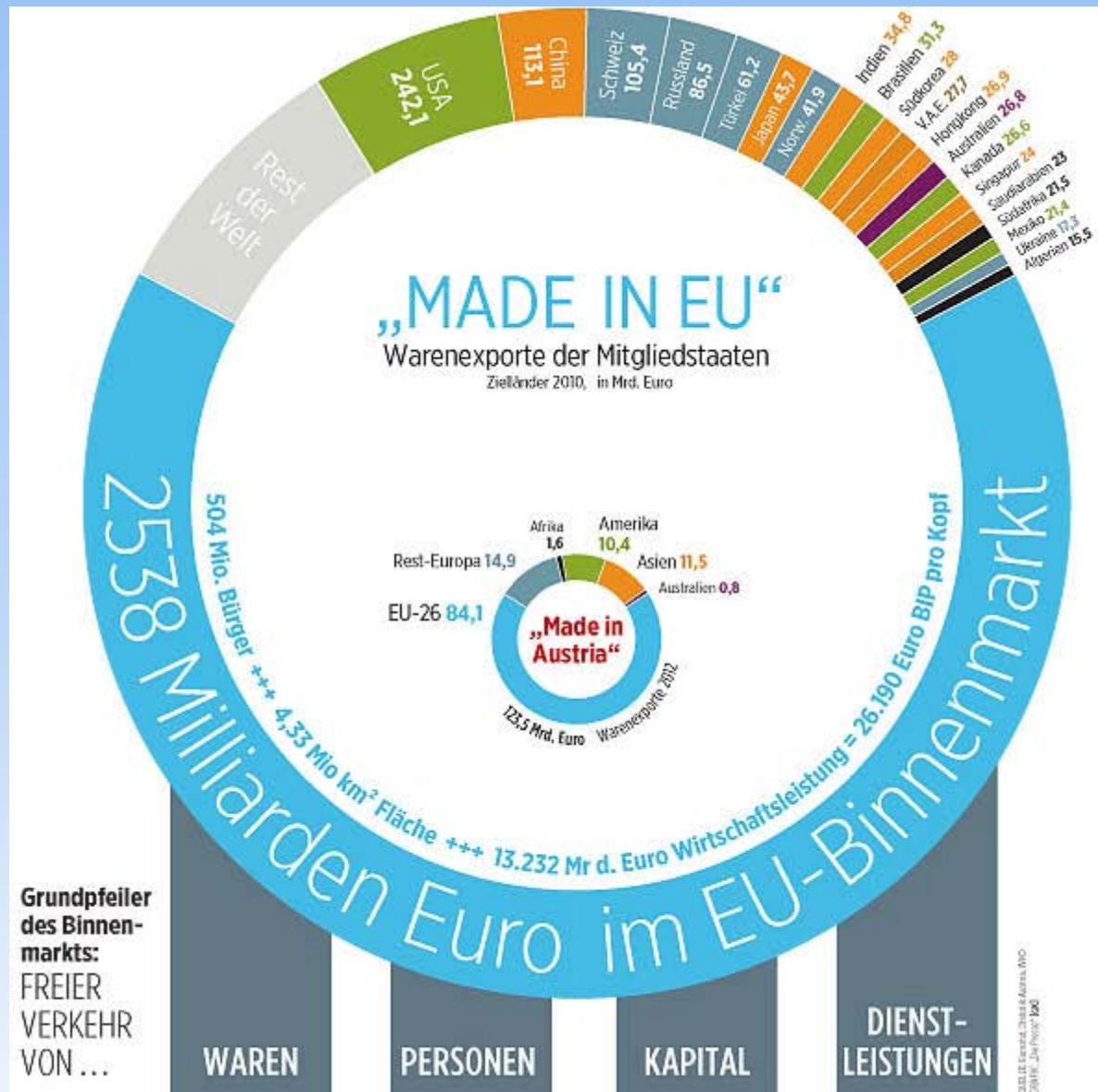
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH



Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Auslandsberührung

Typische Verträge:

- Kaufverträge (z.B. Rahmen-, Sukzessivlieferungsverträge)
- Werkverträge
- Dienstverträge
- Arbeitsverträge
- Handelsvertreterverträge
- Mietverträge
- Maklerverträge
- Finanzierungsverträge etc.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Problem:

- Welches Recht ist anzuwenden?
- Welcher Gerichtsstand ist der Richtige?
- Können die Parteien etwas vereinbaren?
- Was passiert, wenn die Parteien nichts vereinbart haben?
- Haben die Parteien AGB?
- Was ist, wenn diese kollidieren?



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Welches Recht ist anzuwenden?

- Das sog. Internationale Schuldvertragsrecht:
- Man muss unterscheiden zwischen dem
- Verfahrensrecht und dem
- materiellen Recht also dem
- Vereinheitlichten Sachrecht, das sog. UN-Kaufrecht CISG (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)
- und schließlich ROM I-VO



Verfahrensrecht

- EuGVVO:
- ist die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsrechtssachen
- Regelt die gerichtliche Zuständigkeit unabhängig von der Frage, welches materielle Recht anzuwenden ist
- Anzuwenden auf Zivil- und Handelssachen



Materielles Recht

- Vorrangig ist bei Auslandssachverhalten das CSIG (UN Kaufrecht) anzuwenden, dieses regelt den Vertragsabschluss und die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, nicht jedoch:
- z.B. die Gültigkeit des Vertrages, die Haftung für Personenschäden, die Haftung aus Verschulden vor bzw. bei Vertragsschluss, sofern solche externen Lücken vorliegen, kann ROM I VO zur Anwendung kommen



ROM I-VO

- Rom I VO gültig seit 17.12.2009 als Kollisionsnorm des europäischen Gemeinschaftsrecht regelt:
- Die Rechtsanwendung bei vertraglichen Schuldverhältnissen in **Zivil- und Handelssachen**, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.
- Keine Anwendung auf: Steuer-, Zollsachen und Verwaltungsangelegenheiten, den Beweis und das Verfahren



Beispielsfall: Lampenkauf nach UN-Kaufrecht

- Die in Traunstein ansässige T GmbH hat bei der A GesmbH mit Sitz in Linz 500 Lampen nach Vorgabe von T bestellt. Der Kaufpreis von gesamt 50.000 € wurde bezahlt. Nach Stichprobenuntersuchungen stellt sich heraus, dass fehlerhafte Kabel verarbeitet wurden. Die Lampen können Kurzschlüsse auslösen. Die T GmbH will ihr Geld zurück Zug um Zug gegen Rückgabe der Lampen. Der GF der A GesmbH meint, der Vertrag sei unwirksam. Er brauche gar nichts machen.
- Was kann B unternehmen?



Lösung:

- Keine Parteivereinbarung über anzuwendendes Recht und über Gerichtszuständigkeit
- Sachverhalt mit Auslandsberührung; Ermittlung anzuwendendes Recht gem. Art 3 mithilfe IPR
- CISG (UN-Kaufrecht) anwendbar?
- **Räumlich persönlicher Anwendungsbereich** gegeben? Sowohl Deutschland als auch Österreich sind Vertragsstaaten des Übereinkommens, also CSIG räumlich und persönlich (T GmbH und A GmbH sind Formkaufleute) anwendbar.
- CSIG **sachlich** anwendbar, wenn Kaufvertrag, Art. 1 I CSIG



CSIG auch sachlich und zeitlich anwendbar bei Werklieferungsvertrag?

- Ware darf nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sein.
- Beim Werklieferungsvertrag ist Gegenstand die Lieferung noch herzustellender Ware (Lampen sind nach Vorgabe von T zu erstellen)
- Art. 3 I CSIG stellt den Werklieferungsvertrag dem Kaufvertrag ausdrücklich gleich
- Also sachlicher Anwendungsbereich gegeben!
- CSIG gilt in Deutschland seit 01.01.1991 ebenso in Austria




Ansprüche nach UN-Kaufrecht

- CSIG kennt nur **einen** vertraglichen Nichterfüllungstatbestand, nämlich die „wesentliche Vertragsverletzung“. Ist gegeben, wenn der Vertragszweck so ernsthaft gefährdet ist, dass für die betroffene Vertragspartei wegen der Vertragsverletzung das Interesse an der Durchführung des Vertrages entfällt.
- für Vertragshaftung nach UN-Kaufrecht grds. **kein Verschulden** erforderlich
- Also hat B einen Schadensersatzanspruch gegen A aber keinen Rückabwicklungsanspruch (Art. 49 I lit. a, 25 CSIG)



A meint der Vertrag sei nichtig und nun?

- UN-Kaufrecht regelt **nicht die Gültigkeit** bzw. Ungültigkeit des Vertrages oder die einzelner Vertragsbestimmungen. Diese Fragen werden durch das Vertragsstatut geregelt. Bei Schuldverträgen wie z.B. dem Kauf wird dies durch ROM-I-VO bestimmt.
- Eine ausdrückliche oder konkludente Rechtswahl der Parteien liegt nicht vor
-  Art. 4 I lit. a) ROM-I-VO
- Das Recht des Staates, in dem der **Verkäufer** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Das **österreichische Recht** regelt also die Frage der Wirksamkeit des Vertrages



Abwandlung:

- T hat die Lampen bereits an die E Ltd in England weiter verkauft und auch geliefert. E verlangt nun Schadensersatz von T vor den deutschen Gerichten. Ändert sich etwas im Vergleich zum Ausgangsfall?
- CSIG räumlich anwendbar? **England ist nicht Vertragsstaat!**
- Aber kollisionsrechtliche Vorschaltlösung Art. 1 I lit. b CSIG, das hat zur Konsequenz, dass auch ohne Rechtswahl alle Exportgeschäfte deutscher Verkäufer dem UN-Kaufrecht unterliegen, da gem. Art. 4 I lit. A ROM VO-I auf das Recht des Verkäufers verwiesen wird und Deutschland Vertragsstaat ist. Also CSIG räumlich anwendbar.



CSIG sachlich anwendbar?

- Es geht um entgeltliche Lieferung von Waren
- Waren sind nicht für den persönlichen Gebrauch des CEO der E Ltd. bestimmt
- Ergebnis: CSIG sachlich ANWENDBAR
- Zeitliche Anwendbarkeit ebenfalls gegeben!



Wie hätte deutsches Recht zur Anwendung kommen können?

- Auch im Anwendungsbereich vom CSIG ist eine Rechtswahl der Parteien grds. zulässig (Art. 6 CSIG).
- Rechtswahl richtet sich nach autonomem Recht Art. 3 ROM-I-VO
- Aber die Rechtswahl (Anwendung deutschen Rechts) allein reicht nicht aus!!! CSIG hat über Art. 59 II CSIG Rechtsrang von Bundesrecht und ist Bestandteil der deutschen Rechtsordnung!
- LÖSUNG: Abwählen ;-))
- UN-Kaufrecht abwählen / deutsches Recht wählen!! Wie? s.u.



Formulierungsvorschlag:

- „Die Parteien vereinbaren die Geltung Deutschen Rechtes“
CSIG damit ausgeschlossen?
- „Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).“
- This agreement shall be governed by, and be construed in accordance with, the laws of the Federal Republic of Germany, without regard to principles of conflicts of laws and without the rules applicable to international sales of goods, in particular, without limitation, the UN Convention on the sale of Goods.



Rechtswahl durch AGB?

- **Wirksame Einbeziehung** richtet sich grds. nach nationalem Recht und ist daher unterschiedlich geregelt (Hinweis, Kenntnisnahme, Anklicken im Inet, Bestätigung, Schweigen etc.)
- Also am besten Vereinbarung durch Schriftform und Übersendung der AGB bei B 2 B
- Problem: **kollidierende AGB**
- - Theorie des letzten Wortes
- - Restgültigkeitstheorie (Aufhebung bei Widersprüchlichkeiten)
- - objektive Anknüpfung (wenn bereits Rechtswahl widersprüchlich)
- **Sprachrisiko** liegt grds. beim Verwender, i.d.R. reicht Weltsprache also Englisch



Welches Gericht ist zuständig?



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Gerichtsstand bei Versendungskauf

- Die T-GmbH aus Traunstein und die A GesmbH mit Sitz in Linz (A) stehen seit Jahren in Lieferverhältnissen. Am 08.05.2015 bestellt die A GesmbH bei T Waren im Wert von 25.000,-- €. Diese sollen nach Linz geliefert werden. Die T-GmbH übergibt die Waren vereinbarungsgemäß in Traunstein der Spedition S und eine Woche später ist die Ware bei der A GesmbH in Linz. Die nimmt allerdings die Ware nicht ab, die Bestellung vom 08.05.2015 sei kein rechtswirksames Angebot gewesen. Die T-GmbH verklagt daraufhin A GesmbH auf Abnahme und Zahlung bei dem LG Traunstein. Ist dieses zuständig?



Lösung: Gerichtsstand nach EuGVVO?

- **Sachlicher Anwendungsbereich der EuGVVO** eröffnet bei internationalen Zivil- und Handelssachen, Art. 1 I EuGVVO
- **Zeitlicher Anwendungsbereich der EuGVVO** eröffnet, Fall spielt nach dem 01.03.2002; Art. 66 I, 76 EuGVVO
- **Räumlicher Anwendungsbereich der EuGVVO** eröffnet, wenn Beklagter satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates, Art. 60 EuGVVO
- **Also EuGVVO anwendbar**



Ermittlung des Gerichtsstands nach EuGVVO

- **Art 2 I, 60 EuGVVO Allgemeiner Gerichtsstand** des Wohnsitzes oder der Hauptniederlassung; vorliegend Linz, also Traunstein danach nicht zuständig
- **Art. 5 Nr.1 EuGVVO Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes**, wenn Gegenstand des Vertrages **Warenkauf** oder Dienstleistung
- Hier Versendungskauf vgl. Car Trim GmbH./. KeySafety Systems Srl EuGH Urt. V. 25.02.2010 Lieferort iSd Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO ist beim Versendungskauf beweglicher Sachen der endgültige Bestimmungsort also Linz, **d.h. LG Traunstein nicht zuständig sondern Bezirksgericht Linz**



Exkurs: Auseinanderfallen des Gerichtsstandes und des Rechts

- Es ist also nach o.a. rechtlich möglich und kommt in der Praxis auch immer wieder vor, dass z.B. ein österreichisches Gericht eine Entscheidung nach deutschem Recht treffen muss oder ein deutsches Gericht z.B. nach ungarischem Recht, da die Parteien keine Rechtswahl und/oder keine Gerichtsstandvereinbarung getroffen haben und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht auseinander klaffen.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Excurs: Incoterms (International Commercial Terms)

Definition:

- Die Incoterms wurden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) entwickelt und 1936 erstmals aufgestellt. Sie sind eine Reihe freiwilliger Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln im internationalen Warenhandel. Sie wurden mehrfach angepasst, die aktuelle Fassung sind die Incoterms 2010 (7. Revision). Die Incoterms 2010 wurden als 7. Revision zum 1. Januar 2011 implementiert. Hierdurch werden die ursprünglich 13 Klauseln der Incoterms 2000 auf 11 Klauseln bei den Incoterms 2010 reduziert, wovon 7 multi-modal und 4 nur im See- oder Binnenschifftransport einsetzbar sind.

(Quelle: Wikipedia)



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Incoterms 2010:

- Regeln Art und Weise der Lieferung
- Wer die Transportkosten zu tragen hat
- Wer das Risiko des Gefahrenübergangs zu tragen hat (Verlust und Beschädigung der Ware)
- Werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vertraglich vereinbart werden, haben also keine Gesetzeskraft



Incoterm-Codes 2010

Die Einteilung erfolgt in vier Gruppen:

- Gruppe E – Abholklausel (EXW)
- Gruppe F – Absendeklauseln ohne Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer (FCA, FAS, FOB)
- Gruppe C – Absendeklauseln mit Übernahme der Kosten für den Haupttransport durch den Verkäufer (CFR, CIF, CPT, CIP)
- Gruppe D – Ankunfts-klauseln (DAP, DAT, DDP)

Jede Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kosten- und Risikotragung (Gefahrübergang) innerhalb der Gruppe nach dem gleichen Grundprinzip ausgestaltet ist. Während außerdem die Pflichten des Verkäufers mit jeder Gruppe steigen, reduzieren sich diejenigen des Käufers entsprechend.

Des Weiteren werden aus diesen vier Gruppen nochmals 2 Gruppen zusammengefasst. Die erste Gruppe bezieht sich auf die Klauseln, die für jeden Transport und den kombinierten Transport angewendet werden können (EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DAT, DDP). Die zweite Gruppe bezieht sich auf die Klauseln, die ausschließlich auf den See- oder Binnenschiffahrtstransport angewendet werden können (FAS, FOB, CFR, CIF).[\[7\]](#)



Code	Bedeutung	anzugebender Ort
EXW	ab Werk (engl.: EX Works)	Standort des Werks
CPT	Fracht bezahlt bis (engl.: Carriage Paid To)	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	Fracht und Versicherung bezahlt (engl.: Carriage Insurance Paid)	vereinbarter Bestimmungsort
FOB	frei an Bord (engl.: Free On Board)	vereinbarter Verladehafen (nur zur Schiffsverladung empfohlen)
FCA	frei Frachtführer (engl.: Free CArrier)	frei vereinbarter Frachtführer
FAS	frei längsseits Schiff (engl.: Free Alongside Ship)	vereinbarter Verladehafen (nur zur Schiffsverladung empfohlen)
DAP	geliefert benannter Ort (engl.: Delivered At Place) ^[8]	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
DAT	geliefert Terminal (engl.: Delivered At Terminal)	vereinbartes Terminal
DDP	geliefert Zoll bezahlt (engl.: Delivered Duty Paid)	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
CFR	Kosten und Fracht (engl.: Cost And FReight)	vereinbarter Bestimmungshafen (nur zur Schiffsverladung empfohlen)
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht bis zum Bestimmungshafen (engl.: Cost Insurance Freight)	vereinbarter Bestimmungshafen (nur zur Schiffsverladung empfohlen)

Ist das LG TS zuständig, wenn die Parteien den Incoterm „ex works“ vereinbart hätten?

- EuGVVO sachlich, zeitlich, räumlich und persönlich anwendbar
- Kann man aus dem Incoterm „ ex works“ den Erfüllungsort **eindeutig** ermitteln (vgl. EuGH 09.06.2011 Electro Steel Europe SA ./ . Edil Centro SpA)
- Gem. Punkt A 4 des Incoterm „ex works“ hat der Verkäufer die Ware an den Frachtführer zu übergeben. Die Parteien haben vereinbart, dass die T-GmbH die Ware in Traunstein dem Spediteur übergeben wird, damit findet die Lieferung „ex works“ in Traunstein statt, nämlich Lieferort iSd Art. 5 Nr. 1 lit. B EuGVVO. „ Ex works“ ermöglicht eindeutige Bestimmung des Lieferortes! Also ist jetzt das **LG TS zuständig.**



Nochmals: ROM I

- Art. 4 I ROM I
- Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen gem. Art. 3 ROM I gilt unbeschadet Art. 5 – 8 ROM I ff.:
- KV über bewegliche Sachen: Recht des Staates, in dem Verkäufer gewöhnlichen Aufenthalt hat: Achtung CSIG hat Vorrang; Achtung Verbraucherkaufverträge Art. 6 ROM I hat Vorrang
- Dienstleistungsverträge: Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, z.B.:



Nochmals ROM I

- **Maklerverträge**, gewöhnlicher Aufenthaltsort (g.AO.) bzw. Sitz des Zivilmaklers
- **Reiseverträge**, g. AO. des Reiseunternehmers
- **Dienstverträge** wie Anwalts-, Arzt-, Architektenvertrag, g. AO. des Dienstnehmers
- **Werkverträge** i.S.v. Bauverträgen, kein Recht der „Baustelle“, bei Vereinbarung der VOB kann auf Rechtswahl i.S.d. Art. 3 I S. 2 ROM I geschlossen werden; grds. g. AO. des Auftragnehmers, Achtung Abgrenzung Werk-/Werklieferungsvertrag beachten mit CSIG
- **Bankgeschäfte**: in aller Regel Rechtswahl Art. 6 I AGB Banken, mit § 307 BGB vereinbar, Recht der Niederlassung der Bank



ROM I

- **Grundstücksverträge**: grds. Recht der Belegenheit des Grundstücks
- **Franchiseverträge**: g.AO. des Franchisenehmers
- **Vertriebsverträge**: g.AO. des Vertriebshändlers
- **Handelsvertretervertrag**: Recht des g.AO. des Handelsvertreters
- **Miete, Pacht, Leasing beweglicher Sachen**: grds. Recht des Gebrauchüberlassers
- **Teledienstverträge**: Hauptniederlassung des Dienstanbieters



Individualarbeitsverträge: Art. 8 ROM I-VO

- (1) Individualarbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel [3](#) gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.
- (3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.
- (4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.



Was tun, wenn der künftige Vertragspartner meiner Wahl nicht zustimmen will/kann?

- Grds. setzt sich meist der stärkere Verhandlungspartner bei der Wahl des Gerichtsstandes und des anzuwendenden Rechtes durch. Die Bedeutung von anzuwendendem Recht und Gerichtsstand wird dabei manchmal unterschätzt.
- Aber können die Parteien sich nicht einigen, ff. Vorschläge:
- Vereinbarung einer dritten Rechtsordnung, also wenn z.B. deutsches Recht und britisches Recht in Konkurrenz stehen, z.B. schweizerisches oder österreichisches Recht (oder Verfahren nach ICC Rules of Arbitration) anbieten.
- Wenn keine Einigung über Gerichtsstand, evtl. Schieds-(gerichts-)vereinbarung treffen (ICC Rules International Court of Arbitration Paris, Genf, Zürich)



I-NET Recht: Kofferkauf im Internet

- Der Italiener I sucht im Inet einen günstigen Reisekoffer. Er gibt in einer italienischen Suchmaschine den Begriff „valigia“ (Koffer) ein. Als erster erscheint der Traunsteiner Kofferhändler K, der über ein Serviceunternehmen erreicht hat, dass seine Homepage bei italienischen Suchmaschinen als Erste erscheint. I kann auch auf der Homepage die italienische Sprache wählen. Die Webadresse von K lautet www.koffer.eu. Er wirbt damit, in ganz Europa liefern zu können und gibt im Impressum seine Tel. Nr. mit +49(0)861 ... bekannt. Seine AGB hat er in mehreren Sprachen (auch italienisch) ins Netz gestellt. I bestellt einen Koffer und klickt zuvor an, dass er mit den AGB von K einverstanden ist. Danach ist Gerichtstand Deutschland und es soll deutsches Recht gelten. Der Koffer kommt beschädigt bei I an. K verweigert die Nachlieferung, wonach I den K in Verona verklagt. Ist das italienische Gericht international zuständig und welches Recht ist anzuwenden?



Lösung:

- EuGVVO sachlich, zeitlich und räumlich-persönlich anwendbar, Art. 1 I, 2 I, 4 I, 23 I
EuGVVO
- Zuständigkeitsvereinbarung (Deutschland) wirksam?
- Art. 17, 15 I lit.c) EuGVVO: I ist Verbraucher; T ist beruflich und gewerblich tätig. Er übt aber seine Tätigkeit nicht im Wohnsitzstaat von I aus. Aber hat er sie auf den Wohnsitzstaat von I ausgerichtet?
- Vgl. EuGH (Pammer ./ . Hotel Alpenhof) bei Verbraucherverträgen ist zu ermitteln, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass T mit Verbrauchern aus anderen EU Staaten Geschäfte machen will.



Kriterienkatalog des EuGH (nicht abschließend):

- Website mit verschiedenen Sprachen
- Telefonnummer mit internationaler Vorwahl
- Top-Level-Domain im Wohnsitzstaat des Verbrauchers
- Wiedergabe von Kundenbewertungen verschiedener Staaten
- Hinweise auf Kunden verschiedener Staaten
- Angegebene Versand- und Zahlungsmodalitäten



Kausalität:

- Der BGH fordert, dass der Verbraucher durch die Website motiviert wurde, den Vertrag abzuschließen, d.h. es muss Kausalität zwischen der Ausrichtung der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat von I und dem Vertragsschluss festgestellt werden können. Des Weiteren muss der Vertrag im Fernabsatz geschlossen worden sein. All dies liegt vor mit der Folge, dass die Gerichtsstandvereinbarung gegen Art. 17 EuGVVO verstößt und somit unzulässig ist. Also hat der Verbraucher die Wahl gem. Art. 16 EuGVVO sowohl in Traunstein als auch in Verona zu klagen. Mit der Klage nach Verona hat I sein Wahlrecht wirksam ausgeübt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Herrmann•Groll-Nagel•**Starke**

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Poststraße 21

83435 Bad Reichenhall

www.starke-rechtsanwaelte.de

E. office@sra-law.de

T. +49 (0) 86 51 96 43 0

F. +49 (0) 86 51 96 43 40



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

PartGmbH

Ihr Ansprechpartner für Wirtschafts- und öffentliches Recht

Frank C. Starke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Partner, Bad Reichenhall



- Frank C. Starke ist seit Beginn seiner juristischen Berufstätigkeit als Rechtsanwalt zugelassen. Im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit hat er sich immer mehr in den Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert. Zu diesem weiten Begriff gehören u. a. die Vertragsgestaltung, das Immobilien- und Erbrecht als auch das Verwaltungs- und Wirtschaftsstrafrecht.
- Frank C. Starke verfügt über Erfahrung in internationalen schiedsgerichtlichen Verfahren (Arbitration) bei der International Chamber of Commerce, Paris. Als Referent für namhafte Seminarveranstalter und in Unternehmensseminaren gibt er sein Wissen weiter.